

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00985 vom 3. Januar 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-01-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2017.00985

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00985 du 3 janvier 2019

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00985 del 3 gennaio 2019

Erwägungen

E. 1

Die 1956 geborene X.____ meldete sich am 21. April 2010 unter Hinweis auf eine im Juni 2009 erlittene dislozierte, distale, mehrfragmentäre intraartikuläre Humerusfraktur links sowie eine Partialruptur der Rotatorenman schette links bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung zum Rentenbezug sowie für Massnahmen der beruflichen Eingliederung an (Urk. 10 /5). Das Leiden geht auf einen am 30. Juni 2009 erlittenen Unfall zurück (vgl. Urk. 10 /16/87). Die Sozial versicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, tätigte medizinische sowie erwerbliche Abklärungen, wobei sie insbesondere eine Evaluation der funk tio nellen Leistungsfähigkeit (EFL) durch die Y.____ vornehmen liess (Bericht vom 11. April 2011, Urk. 10 /41; Ergänzung vom 14. Juni 2011, Urk. 10 /53) und im Rahmen der vom Unfallversicherer beim Z.____ veranlassten Begutachtung (vgl. Urk. 10 /60) Ergänzungs fragen stellte (vgl. Urk. 10 /48). Gestützt darauf (vgl. das Feststellungsblatt, Urk. 10 /63) stellte die IV-Stelle der Versicherten mit Vorbescheid vom 20. Juli 2012 die Abweisung ihres Rentenbegehrens in Aussicht (Urk. 10 /65). Hiergegen erhob die Versicherte am 6. September 2012, korrigiert am 7. September 2012 und ergänzt am 16. Oktober 2012, am 23. Mai 2013 und am 11. Juni 2013, Ein wand (Urk. 10 /66, Urk. 10 /67, Urk. 10 /69, Urk. 10 /112, Urk. 10 /119). Daraufhin nahm die IV-Stelle unter anderem die ergänzende Stellungnahme der Z.____ -Gutachter vom 29. August 2012 zu den Akten (Urk. 10 /79/4-5). Am 19. Juli 2013 verfügte sie im angekündigten Sinne (Urk. 10 /124).

Bezüglich der beantragten Massnahmen der beruflichen Eingliederung stellte die IV-Stelle der Versicherten mit Vorbescheid vom 12. August 2013 die Abweisung des Leistungsbegehrens in Aussicht (Urk. 10 /145) und erliess am 25. September 2013 die angekündigte Verfügung (Urk. 10 /162). Letztere hob sie mit Verfügung vom 3. Oktober 2013 wiedererwägungsweise auf (Urk. 10 /164) und erteilte der Versicherten mit Mitteilung vom 17. Dezember 2013 Kosten gutsprache für die bereits absolvierte Umschulung zur Mediatorin (Urk. 10 /174).

Gegen die einen Rentenanspruch verneinende Verfügung vom 19. Juli 2013 erhob die Versicherte am 16. September 2013 Beschwerde (Urk. 10/183/11-32). Mit Urteil IV. 2014.00204 vom 1 5. August 2015 hob das Sozialversicherungs ge richt des Kantons Zürich di e

angefoch tene Verfügung

auf und wies die Sache an die IV-Stelle zurück, damit diese nach erfolgten Abklärung en im Sinne der Erwägungen über den Rentenanspruch der Versicherten neu verfüge

(Urk. 10 / 204/25). Auf die dagegen am 28. September 2015 erhobene Beschwerde (Urk. 10/205/2-36) trat das Bundesgericht mit Urteil 8C_701/2015 vom 27. Oktober 2015 nicht ein (Urk. 10/206).

E. 1.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts; ATSG). Sie kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung; IVG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichene Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 1.2

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig (Art.

E. 1.3

Die rückwirkend ergangene Verfügung über eine befristete oder im Sinne einer Reduktion abgestufte Invalidenrente umfasst einerseits die Zusprechung der Leistung und andererseits deren Aufhebung oder Herabsetzung. Letztere setzt voraus, dass Revisionsgründe (BGE 133 V 263 E. 6.1 mit Hinweisen) vorliegen, wobei der Zeitpunkt der Aufhebung oder Herabsetzung nach Massgabe des analog anwendbaren (AHI 1998 S. 121 E. 1b mit Hinweisen) Art. 88a der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) festzusetzen ist (vgl. BGE 121 V 264 E. 6b/dd mit Hinweis). Ob eine für den Rentenanspruch erhebliche Änderung des Invaliditätsgrades eingetreten und damit der für die Befristung oder Abstufung erforderliche Revisionsgrund gegeben ist, beurteilt sich durch Vergleich des Sachverhalts im Zeitpunkt der Rentenzusprechung oder des Rentenbeginns mit demjenigen zur Zeit der Aufhebung beziehungsweise Herabsetzung der Rente (BGE 125 V 413 E. 2d am Ende, 369 E. 2, 113 V 273 E. 1a, 109 V 262 E. 4a, je mit Hinweisen; vgl. BGE 130 V 343 E. 3.5). Spricht die Verwaltung der versicherten Person eine befristete Rente zu und wird beschwerdeweise einzig die Befristung der Leistung angefochten, hat dies nicht eine Einschränkung des Gegenstandes des Rechtsmittelverfahrens in dem Sinne zur Folge, dass die unbestritten gebliebenen Bezugszeiten von der Beurteilung ausgeklammert bleiben (BGE 125 V 413 E. 2d mit Hinweisen). Die gerichtliche Prüfung hat vielmehr den Rentenanspruch für den gesamten verfügbaren Zeitraum und damit sowohl die Zusprechung als auch die Aufhebung der Rente zu erfassen (Urteil des Bundesgerichts I 526/06 vom 31. Oktober 2006 E. 2.3 mit Hinweisen). 2.

E. 2

Gegen diese Verfügung erhob die Versicherte am 13. September 2017 Beschwerde und beantragte, die angefochtene Verfügung sei hinsichtlich der Befristung der Zusprechung der ganzen Invalidenrente aufzuheben. Die Beschwerdegegnerin sei zu verpflichten, ihr die zugesprochene ganze Invalidenrente ab 1. Januar 2016 weiterhin auszurichten (Urk. 1 S. 2). Die Beschwerdegegnerin schloss in ihrer Beschwerdeantwort vom 8. Januar 2018 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 9). Im Rahmen ihrer Replik vom 16. Februar 2018 hielt die Beschwerdeführerin an ihren Anträgen fest (Urk. 14 S. 2). Die Beschwerdegegnerin verzichtete am 22. März 2018 auf das Einreichen einer Duplik (Urk. 17), was der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 26. März 2018 mitgeteilt wurde (Urk. 18). Mit Beschluss vom 25. Juni 2018 wurde der Beschwerdeführerin Gelegenheit gegeben, zu einer möglichen Schlechterstellung im Vergleich zur angefochtenen Verfügung Stellung zu nehmen (Urk. 19). Dies tat die Beschwerdeführerin am 20. September 2018, wobei sie an ihren Anträgen festhielt (Urk. 25). Die Beschwerdegegnerin verzichtete am 3. Oktober 2018 auf eine Stellungnahme dazu (Urk. 28), was der Beschwerdeführerin am 4. Oktober 2018 mitgeteilt wurde (Urk. 29). Mit Verfügung vom 11. Oktober 2018 wurde die Pensionskasse der Beschwerdeführerin beigeladen (Urk. 30). Sie äusserte sich am 1. November 2018 mit dem Hauptantrag auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 31). Dies wurde den Parteien am 6. November 2018 zur Kenntnis gebracht (Urk. 32). Mit Eingabe vom 29. November 2018 hielt die Beschwerdeführerin an ihren Vorbringen fest (Urk. 34).

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin stellte sich in der angefochtenen Verfügung auf den Standpunkt, die angestammte Tätigkeit als Immobilienspezialistin sei der Beschwerdeführerin seit 27. Juni 2009 nicht mehr zumutbar, weshalb ihr nach Ablauf der sechsmonatigen Karenzfrist mit Wirkung ab 1. Oktober 2010 eine ganze Invalidenrente zustehe. Gemäss dem Gutachten der A. ___ vom 16. Dezember 2015 (richtig: 9. März 2016, wobei der letzte Begutachtungstermin am 16. Dezember 2015 stattfand, Urk. 10/226/1) sei ihr eine angepasste Tätigkeit in einem Pensum von 80 % zumutbar. Angepasst seien körperlich leichte, wech selbelastende, vorwiegend kommunikative und geistig anspruchsvolle Tätigkeiten, wobei die Beschwerdeführerin allenfalls mit einem Sprachsystem oder einer PC-Hilfe auszurüsten sei. Aufgrund der Ausbildung zur Mediatorin sowie ihrer Erfahrung im Bereich Liegenschaften und Immobilien sei beim Einkommensvergleich das Kompetenzniveau 4 anzuwenden. Ihre selbständige Tätigkeit im Bereich Mediation habe sie nach Beendigung der Ausbildung im März 2012 aufgenommen und einige Fortbildungen erst im Februar 2017 abgeschlossen. Demnach könne nicht auf die mit der jetzigen selbständigen Tätigkeit tatsächlich erzielten Einkünfte abgestellt werden. Insgesamt sei von einem Valideneinkommen von Fr. 138'315.-- und einem Invalideneinkommen von Fr. 91'614.95 auszugehen, was einen Invaliditätsgrad von 34 % ergebe (Urk. 2 S. 4-5).

In der Beschwerdeantwort korrigierte sie das Valideneinkommen anhand des gemäss IK-Auszug in den Jahren 2004 bis 2008 durchschnittlich erzielten Verdienstes auf Fr. 114'841.-- hinunter. Bei einer Arbeitsfähigkeit von 80 % in angepasster Tätigkeit sei die Invalidität anhand eines gewöhnlichen Einkommensvergleichs zu bemessen, wobei ein rentenausschliessendes Einkommen resultiere (Urk. 9 S. 2).

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin beanstandete in ihrer Beschwerde in materieller Hinsicht einzig die Höhe des ab Dezember 2015 angenommenen Invalideneinkommens. Dabei rügte sie, die Beschwerdegegnerin sei in ihrer Verfügung nicht auf ihre Einwände eingegangen, insbesondere nicht hinsichtlich des Befristungsendes, der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit, des unzutreffenden Abstellens auf die vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Schweizerischen Lohnstrukturerhebungen (LSE) und hinsichtlich der Massgeblichkeit des tatsächlich erzielten Erwerbseinkommens. Angesichts der entscheidenden Gehörsverletzung sei die angefochtene Verfügung bereits aus diesem Grund aufzuheben und an die Vorinstanz zurück zuweisen (Urk. 1 S. 7). In der Sache machte die Beschwerdeführerin mit näherer Begründung geltend, das effektiv erzielte Einkommen sei massgebend, da sie ihre Restarbeitsfähigkeit damit vollumfänglich verwerte (Urk. 1 S. 8-10). Dabei ergebe sich ein Invaliditätsgrad von über 70 % (Urk. 1 S. 12). Im Übrigen sei das Abstellen auf die LSE auch deshalb unzutreffend, weil diese Erwerbseinkommen aus unselbständiger Tätigkeit abbildeten, sie indes unstrittig als Selbständigerwerbende tätig sei (Urk. 1 S. 10). Ferner habe sich die Beschwerdegegnerin auf eine nicht veröffentlichte Tabelle der LSE 2014 gestützt. Sodann seien die Wahl des Bereichs respektive der Tätigkeit sowie des Kompetenzniveaus unzutreffend (Urk. 1 S. 11). Am ehesten sei die Mediation dem Bereich «Sozialwesen» zuzuordnen, jedoch sei der mit der selbständigen Tätigkeit verbundene Aufwand abzuziehen. Auch so resultiere ein Invaliditätsgrad von über 70 %. Sie fügte an, nur bei diesem Ergebnis lasse sich die medizinische Massnahme

rechtfertigen, welche die Beschwerdegegnerin ihr auferlegt habe (Urk. 1 S. 12).

In ihrer Replik betonte sie, dass es ihr trotz erheblichem Akquisitionsaufwand nicht möglich gewesen sei, mediativ im Bereich Immobilien tätig zu sein. Da praktisch ausschliesslich Mandate im Bereich Erbschaft und Scheidung erhältlich gewesen seien, habe sie in diesem Bereich weitere Ausbildungen absolvieren müssen (Urk. 14 S. 2). Sie hielt am von der Beschwerdegegnerin mit Fr. 138'315.-- bezifferten Valideneinkommen fest und brachte eventualiter vor, es sei zumindest vom jährlich konstant ausbezahlten Lohn von Fr. 120'000.-- auszugehen (Urk. 14 S. 3). Weiter machte sie geltend, es sei nicht zulässig, wegen der «Aufbauphase» auf die Tabellenlöhne abzustellen. Hinzu komme, dass sie seit längerer Zeit als Mediatorin tätig sei (Urk. 14 S. 4).

In ihrer Stellungnahme vom 20. September 2018 führte sie zusammengefasst aus, das Z.____-Gutachten vom 12. Juni 2012 genüge in verschiedener Hinsicht nicht, weshalb sie hernach in der A.____ begutachtet worden sei (Urk. 25 S. 2). Die neueren Gutachten der A.____ sowie der Dres. B.____ und C.____ seien überzeugend. Es sei indes keine Zustandsverschlechterung seit dem Jahr 2010 eingetreten. Vielmehr hätten sich sämtliche Beschwerden und Funktionseinschränkungen unmittelbar nach den Operationen gezeigt, weshalb die Zusprennung der ganzen Rente zutreffend sei (Urk. 25 S. 3-5). Die Resultate der EFL vom 11. April 2011 beanstandete sie mit näherer Begründung (Urk. 25 S. 5-6) ebenso wie jene des Z.____-Gutachtens (Urk. 25 S. 7-11). Bezüglich ihres Invalideneinkommens hielt sie fest, sie bemühe sich nach wie vor sehr. Dass sie bis jetzt kein höheres Einkommen erziele, könne ihr nicht rückwirkend zur Last gelegt werden (Urk. 25 S. 12-13). Die Aufnahme einer unselbständigen Tätigkeit sei nicht realistisch. Hinzu komme, dass eine solche erst jetzt, wo sie kurz vor der Pensionierung stehe, verlangt werden könnte. Selbst wenn auf das Feststehen der medizinischen Zumutbarkeit abgestellt

würde, läge diese erst im Dezember 2016 vor, als sie schon fast 61 Jahre alt gewesen sei (Urk. 25 S. 13-14). Sodann erbringe sie keine Finanz- und Versicherungsdienstleistungen und verfüge weder über die Ausbildung noch die Praxis dafür (Urk. 25 S. 14). Auch andere unselbstständige Tätigkeiten kämen nicht in Frage (Urk. 25 S. 15). Eine Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit sei abgesehen vom tatsächlich erzielten Invalideneinkommen nicht gegeben. Darauf habe sie auch vertrauen dürfen (Urk. 25 S. 16).

E. 2.3

Die Beigeladene führte in ihrer Stellungnahme aus, das Valideneinkommen von selbständig Erwerbstätigen könne grundsätzlich auf der Basis der Einträge im individuellen Konto (IK) bestimmt werden, wobei angesichts der Schwankungen auf den Durchschnittsverdienst von Fr. 114'841.-- abzustellen sei (Urk. 31 S. 2). Das Z.____-Gutachten überzeuge. Das Gutachten der A.____ gehe immerhin von einer 80%igen Arbeitsfähigkeit in angepasster Tätigkeit aus, wes halb die Zusprache der ganzen Rente unhaltbar sei (Urk. 31 S. 2-3). Auf dem aus geglichenen Arbeitsmarkt könne sie zum Beispiel eine Stelle als Bürokräft, beispielsweise als Fachspezialistin, Assistentin oder Projektleiterin finden. Eine solche Tätigkeit hätte sie bereits im Juli 2010 aufnehmen können. Ihr rechter Arm sei voll funktionsfähig und es existierten viele Hilfsutensilien (Urk. 31 S. 3). Sodann könne sie in einem Anstellungsverhältnis Unterstützung durch andere Mitarbeiter in Anspruch nehmen. Sie habe sich aber nicht einmal im Ansatz um eine Anstellung bemüht, obwohl ihr Geschäft jahrelang zu wenig Ertrag generiert habe. Bezüglich des Invalideneinkommens sei der Beschwerdegegnerin zu folgen. Es resultiere ein nicht rentenbegründender Invaliditätsgrad (Urk. 31 S. 4). 3. 3.1

In formeller Hinsicht rügte die Beschwerdeführerin eine Verletzung des rechtlichen Gehörs in Form einer Verletzung der Begründungspflicht (Urk. 1 S. 7). 3.2

Gemäss Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheids dar, welcher in die Rechtsstellung einer Person eingreift. Dazu gehört insbesondere deren Recht, sich vor Erlass des in ihre Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen (BGE 132 V 368 E. 3.1 mit Hinweisen).

Verfügungen der Versicherungsträger müssen, wenn sie den Begehren der Parteien nicht voll entsprechen, eine Begründung enthalten, das heisst eine Darstellung des vom Versicherungsträger als relevant erachteten Sachverhaltes und der rechtlichen Erwägungen (Art. 49 Abs. 3 Satz 2 ATSG). Gemäss Art. 52 Abs. 2 Satz 2 ATSG werden Einspracheentscheide begründet. Die Begründung eines Entscheids muss so abgefasst sein, dass die betroffene Person ihn gegebenenfalls anfechten kann. Dies ist nur dann möglich, wenn sowohl sie als auch die Rechtsmittelinstanz sich über die Tragweite des Entscheids ein Bild machen können. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich der Versicherungsträger leiten liess und auf welche sich der Entscheid stützt. Dies bedeutet indessen nicht, dass sich die Verwaltung ausdrücklich mit jeder tatbestandlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand

auseinander setzen muss; vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 126 V 75 E. 5b/dd mit H inweis, 118 V 56 E. 5b). Der Mangel eines nicht oder nur ungenügend begründeten Entscheides kann gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung im Rechtsmittelverfahren geheilt werden, sofern die fehlende Begründung in der Vernehmlassung der entscheidenden Behörde zum Rechtsmittel enthalten ist oder den beschwerdeführenden Parteien auf andere Weise zur Kenntnis gebracht wird, diese dazu Stellung nehmen können und der Rechtsmittelinstanz volle Kognition zukommt (BGE 107 Ia 1). Von der Rückweisung der Sache zur Gewährung des rechtlichen Gehörs an die Verwaltung ist nach dem Grundsatz der Verfahrensökonomie dann abzusehen, wenn dieses Vorgehen zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem gleichlaufenden und der Anhörung gleichgestellten Interesse der versicherten Person an einer möglichst beförderlichen Beurteilung ihres Anspruchs nicht zu vereinbaren sind (BGE 120 V 357 E. 2b, 116 V 182 E. 3c und d). 3.3

Die Beschwerdeführerin hatte bereits in ihrem Einwand ausgeführt, ihr sei eine unbefristete Rente zu. Es sei auf ihr effektiv erzielttes Erwerbseinkommen und nicht auf die nur auf Angestelltenverhältnisse zugeschnittenen LSE abzustellen (Urk. 10/285). Bezüglich der Befristung geht aus der angefochtenen Verfügung hinreichend klar hervor, dass diese erfolgte, weil die Beschwerdegegnerin eine 80%ige Arbeitsfähigkeit in angepasster Tätigkeit ab dem Zeitpunkt der Begutachtung durch die A.____ als

ausgewiesen erachtete. Betreffend das Invalideneinkommen weist das Abstellen auf die effektive Tätigkeit als Wirtschaftsmediatorin (Urk. 2 S. 2 des Begründungsteils) darauf hin, dass die Beschwerdegegnerin von einer selbständigen Erwerbstätigkeit ausging. Handkehrum kann das Abstellen auf die LSE als implizite Begründung der Zumutbarkeit der Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit und Aufnahme einer unselbständigen Tätigkeit verstanden werden. Soweit die Beschwerdegegnerin in diesem Punkt ihrer Begründungspflicht nicht ausreichend nachgekommen ist, liegt eine Gehörsverletzung zwar vor, indessen ist aus Gründen der Verfahrensökonomie sowie angesichts der vollen Kognition der Beschwerdeinstanz (Art. 61 lit. c und d ATSG) von einer Rückweisung der Sache an die Vorinstanz abzusehen. Eine Heilung des Mangels ist auch angesichts dessen möglich, dass die Beschwerdegegnerin in ihrer Vernehmlassung nähere Ausführungen dazu machte (Urk. 9 S. 2), wozu die Beschwerdeführerin Stellung nehmen konnte. 4.

Das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich hat im Rückweisungsurteil IV.2014.00204 vom 15. August 2015 in Sachen der Parteien festgehalten, anhand der vorhandenen Angaben lasse sich nicht feststellen, was für ein Einkommen die Beschwerdeführerin mit den ihr noch zumutbaren Anteilen ihrer bisherigen Arbeit noch erzielen könnte. Es sei mittels eines Betätigungsvergleichs zu prüfen, wie sich die Einschränkungen erwerblich auswirkten. Falls dabei ein rentenrelevanter Invaliditätsgrad resultiere oder falls der Betrieb der Beschwerdeführerin bereits stillgelegt sei, sei weiter zu prüfen, ob der Beschwerdeführerin zwecks voller Ausschöpfung ihrer Erwerbsfähigkeit die Aufgabe ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit und die Aufnahme einer unselbständigen leidensangepassten Tätigkeit zuzumuten sei und was für ein hypothetisches Einkommen sie damit erzielen könnte. Ferner blieb zu prüfen, worum es sich beim im IK-Auszug - zusätzlich zum Einkommen von Fr. 120'000.-- aus der Tätigkeit bei der D.____ - aufgeführten Einkommen von Fr. 8'698.-- aus selbständiger Erwerbstätigkeit handelt und ob diese Tätigkeit aus versicherungsmedizinischer Sicht weiterhin ausübbar sei.

Zusammenfassend wurde die Sache zu weiteren Abklärungen im erwerblichen Bereich sowie zur Durchführung eines Betätigungs- und/oder Einkommensvergleichs und zum anschliessenden erneuten Entscheid an die IV-Stelle zurückgewiesen (Urk. 10/204/23 f. E. 6.3).

Im Rahmen des auf die Rückweisung folgenden Bezugs der Akten des Unfallversicherers nahm die IV-Stelle das Gutachten der A.____ vom 9. März 2016 zu den Akten (Urk. 10/226 = Urk. 10/232/10-49). Gestützt darauf ging sie von einer 80%igen Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin in einer angepassten Tätigkeit aus, welche vor allem Denken, Zuhören und Sprechen umfasst (Urk. 10/226/34). Des Weiteren liess sie die Versicherte psychiatrisch und neurologisch begutachten, wobei das entsprechende interdisziplinäre Gutachten der Dres.

B.____ und C.____

am 18. Dezember 2016 erstattet wurde (Urk. 10/255). Die Gutachter gelangten zum Schluss, die Beschwerdeführerin sei aus neurologischer Sicht nicht in ihrer Arbeitsfähigkeit eingeschränkt.

Es liege keine Diagnose mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit vor. Hinsichtlich der Einschätzung der Arbeits- und Leistungsfähigkeit sei die psychiatrische Beurteilung massgebend. Danach sei die Beschwerdeführerin in einer angepassten Tätigkeit nicht beeinträchtigt. Namentlich sei die Tätigkeit als Mediatorin angepasst (Urk. 10/255/28 f.). Sodann tätigte die IV-Stelle eine Abklärung für Selbständig erwerbende. Der Betätigungsvergleich ergab laut

Bericht vom 3. April 2017

eine Einschränkung von 30 % (Urk. 10/272/5). Dabei wurde von der effektiven Invalidentätigkeit als Mediatorin ausgegangen, jedoch hat sich die Abklärungsperson nicht auf die vorliegenden Geschäftsabschlüsse abgestützt, da sich der Betrieb noch in der Aufbauphase befand. Gestützt auf die LSE sowie unter Berücksichtigung der wegen der 30%igen Einschränkung erforderlichen Lohnzahlungen an eine Drittperson resultierte ein Invaliditätsgrad von 34 % (Urk. 10/272/8-9).

Bezüglich der zu klärenden Fragen,

ob der Beschwerdeführerin zwecks voller Ausschöpfung ihrer Erwerbsfähigkeit die Aufgabe ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit und die Aufnahme einer unselbständigen leidensangepassten Tätigkeit zuzumuten sei, gelangte die Beschwerdegegnerin zum Schluss, der Wechsel in eine unselbständige Tätigkeit sei ihr zumutbar (vgl. E. 3.3 vorstehend). Das damit erzielbare Einkommen (Invalideneinkommen) bezifferte sie im nun angefochtenen Entscheid gestützt auf die LSE mit Fr. 91'614.95 (Urk.

2 S. 4).

Beim von der Beschwerdegegnerin ermittelten Valideneinkommen von Fr. 114'841.-- (vgl. Urk.

E. 6

ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art.

E. 6.3

Der Umstand, dass die Beschwerdeführerin wenige Jahre vor der Pensionierung stand, steht der Zumutbarkeit eines Berufswechsels nicht per se entgegen (Urteil des Bundesgerichts 8C_313/2018 vom 10. August 2018 E. 6.5).

Wie nachfolgend zu zeigen ist, ist es der Beschwerdeführerin – im Gegensatz zu ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit als Mediatorin

– in einer behinderungsangepassten Tätigkeit möglich, ein rentenverminderndes respektive ein Einkommen zu erzielen, welches nicht zum Anspruch auf eine ganze Invalidenrente führt. In Anbetracht des Gesagten und unter Berücksichtigung der der Beschwerdeführerin obliegenden Schadenminderungspflicht war es ihr trotz der noch kurzen verbleibenden Erwerbsdauer zumutbar, einen Berufs- und Statuswechsel vorzunehmen. 7.7.1

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgleichender Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (sog. allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 343 E. 3.4.2 mit Hinweisen). 7.2.7.2.1

Für die Ermittlung des Valideneinkommens von selbständig erwerbstätig gewesenen Personen, das der Bestimmung des Invaliditätsgrades nach Art. 16 ATSG zugrunde zu legen ist, sollten in erster Linie die aus dem IK-Auszug ersichtlichen Löhne herangezogen werden. Weist das bis Eintritt der Invalidität erzielte Einkommen starke und verhältnismässig kurzfristig in Erscheinung getretene Schwankungen auf, ist dabei auf den während einer längeren Zeitspanne erzielten Durchschnittsverdienst abzustellen (Urteil des Bundesgerichts 8C_626/2011 vom 29. März 2012 E. 3, E. 4.1 f.). 7.2.2

Die IV-Stelle ging in der angefochtenen Verfügung von einem Valideneinkommen von Fr. 138'315.-- aus (Urk. 2 S. 4). Dabei hatte sie zum in den Jahren 2006 bis 2008 ausbezahlten Lohn von jährlich Fr. 120'000.--

(vgl. Urk. 10/220/4) einen durchschnittlichen Betriebsgewinn von jährlich Fr. 18'315.-- hinzugerechnet (Urk. 10/272/8). Im Jahr 2006 hatte die Beschwerdeführerin indes gemäss IK-Auszug nicht einen Jahreslohn von Fr. 120'000.--, sondern nur einen solchen von Fr. 42'000.-- und einen Betriebsgewinn von Fr. 8'307.-- bezogen (Urk. 10/220/3 f.), sodass die Berechnungsweise nicht überzeugt. Der Durchschnitt der Jahre 2006 bis 2008 inklusive Betriebsgewinn ergäbe jährlich Fr. 120'201.65 (Urk. 10/220/3-4). In ihrer Beschwerdeantwort hat die Beschwerdeführerin den Durchschnitt der Jahre 2004 bis 2008 mit Fr. 114'841.-- korrekt berechnet (Urk. 9, Urk. 10/220/3-4). Angesichts der erheblichen Schwankungen ist ein Zeitraum von fünf Jahren als Berechnungsgrundlage angemessen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_576/2008 E. 6.2). Die Beschwerdeführerin macht demgegenüber geltend, es sei zumindest auf den jährlichen Lohn von Fr. 120'000.-- abzustellen, welchen sie sich konstant habe ausbezahlen lassen (Urk. 14 S. 3).

Ein Jahreslohn von Fr. 120'000.-- bildete zwar die Basis für den versicherten Lohn bei der Unfallversicherung als auch bei der beruflichen Vorsorge (Urk. 10/16/87, Urk. 15/7). Die effektiven Bezüge (Lohn und Gewinnanteil) in den fünf Jahren vor dem Eintritt des Gesundheitsschadens fielen im Durchschnitt jedoch mit Fr. 114'841.-- tiefer aus (Urk. 10/220/3 f.), so dass auf den Standpunkt der Beschwerdeführerin nicht abgestellt werden kann.

7.3.7.3.1

Für die Bestimmung des Invalideneinkommens können nach der Rechtsprechung Tabellenlöhne gemäss den vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE) herangezogen werden (BGE 139 V 592 E. 2.3, 135 V 297 E. 5.2, 129 V 472 E. 4.2.1, 126 V 75 E. 3b). Dabei sind grundsätzlich die im Verfügungszeitpunkt aktuellsten veröffentlichten Tabellen der LSE zu verwenden (BGE 143 V 295 E. 4.1.3; zur Verwendung der aktuellsten statistischen Daten bei Rentenrevisionen vgl. BGE 143 V 295 E. 4.2.2, 142 V 178 E. 2.5.8.1, 133 V 545 E. 7.1). Der Bezug der Lohnstatistik erfolgt nur, wenn eine Ermittlung des Invalideneinkommens aufgrund und nach Massgabe der konkreten Gegebenheiten des Einzelfalles nicht möglich ist (vgl. BGE 142 V 178 E. 2.5.7, 139 V 592 E. 2.3, 135 V 297 E. 5.2; vgl. auch Meyer/Reichmuth, IVG, 3. Aufl., N 55 und 89 zu Art. 28a, mit weiteren Hinweisen auf die Rechtsprechung). 7.3.2

Die Beschwerdeführerin lässt sich seit dem Jahr 2013 ein effektives Einkommen von Fr. 2'000.-- pro Monat ausbezahlen (Urk. 14 S. 4). Auf den nach Eintritt der Invalidität tatsächlich erzielten Verdienst ist abzustellen, wenn kumulativ besonders stabile Arbeitsverhältnisse eine Bezugnahme auf den allgemeinen Arbeitsmarkt praktisch erübrigen; die versicherte Person eine Tätigkeit ausübt, bei der anzunehmen ist, dass sie die ihr verbliebene Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft; und das Einkommen aus der Arbeitsleistung als angemessen und nicht als Soziallohn erscheint. Sind diese Voraussetzungen nicht beziehungsweise teilweise nicht erfüllt, können Tabellenlöhne beigezogen werden (BGE 139 V 592 E. 2.3). Angesichts der bis Februar 2017 andauernden Weiterbildungen der Beschwerdeführerin (Urk. 1 S. 9) und der starken Schwankungen der Auslastungen und demnach auch der Einkünfte (Urk. 1 S. 9, Urk. 10/272/6-7) kann nicht von einer besonderen Stabilität ausgegangen werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_796/2012 vom 17. April 2013 E. 3.1). Hinzu kommt, dass die Beschwerdeführerin mit ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit als Mediatorin kein substantielles Einkommen zu erzielen vermag (vgl. Urk. 1 S. 9 f., Urk.

E. 8

ATSG) sind.

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG).

E. 8.2

Wie bereits erwähnt hat das Rechtsbegehren, soweit über die zuzusprechende unbefristete halbe Rente ab Juli 2015 hinausgehend, den Prozessaufwand nicht wesentlich beeinflusst (BGE 117 V 401 E. 2c S. 407; Urteil des Bundesgerichts 9C_846/2015 vom 2. März 2016

E. 3). Überdies ergab die gerichtliche Prüfung der angefochtenen Verfügung, dass die ab Januar 2010 bis Ende Dezember 2015 zugesprochene ganze Rente nicht zu bestätigen ist. Dieser Umstand rechtfertigt es, der Beschwerdeführerin analog zur Kostenfolge eine reduzierte Entschädigung zuzusprechen.

Mit Kostennote vom 29. November 2018 machte die Beschwerdeführerin respektive deren Rechtsvertreterin einen Aufwand von 39,5 Stunden geltend (Urk. 35). Dieser zeitliche Aufwand ist unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streit Sache, der Schwierigkeit des Prozesses sowie des bei vergleichbaren Verfahren anerkannten Aufwands überhöht. Dies gilt umso mehr, als dieselbe Rechtsanwältin bereits im vorangehenden Verfahren IV.2014.00204 die Rechtsvertretung innehatte, es dabei um denselben Sachverhalt ging und die Beschwerdeführerin in jenem Verfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 3'400.-- erhalten hatte (Urk. 10/204/25). Die volle Prozessentschädigung ist unter Berücksichtigung der genannten massgebenden Kriterien auf Fr. 3'600.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) festzusetzen und ausgangsgemäss um die Hälfte zu reduzieren. Das Gericht erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 3. August 2017

aufgehoben und es wird festgestellt, dass die Beschwerdeführerin mit Wirkung ab 1. Juli 2015 Anspruch auf eine halbe Invalidenrente und für die Zeit davor keinen Rentenanspruch hat. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegnerin je zur Hälfte auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden den Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 1'800.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Dr. Elisabeth Glättli - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, unter Beilage einer Kopie von Urk. 34 - Sammelstiftung Vita, unter Beilage einer Kopie von Urk. 34 - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. Juli bis und mit 1. August sowie vom 1. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Grünig Widmer

E. 9

S. 2) wurden die im IK-Auszug aufgeführten Einkommen berücksichtigt (Urk. 10/220/3-4), mithin auch die Beträge, welche zusätzlich zur Tätigkeit bei der D.____ abgerechnet wurden. 5.

5.1

In medizinischer Hinsicht war das Gericht im genannten Rückweisungsurteil gestützt auf das Z.____-Gutachten zum Schluss gelangt, der Beschwerdeführerin sei eine angepasste Tätigkeit ganztagig zumutbar (Urk. 10/204 E. 5.11). Diese Beurteilung galt ab Juli 2010 (Urk. 10/60/60-62).

Die Parteien erklärten beide, dass auf das ergänzend eingeholte Gutachten der A.____ vom 9. März 2016 abgestellt werden könne, und dass gestützt darauf davon auszugehen sei, dass bei der Beschwerdeführerin eine Restarbeitsfähigkeit von 80 % in angepasster Tätigkeit bestehe (Urk. 1 S. 4, Urk. 2 S. 4, Urk. 10/226/34, Urk. 10/274/4-7). Dies gibt mit Blick auf die nachvollziehbaren Ausführungen im Gutachten für den Zeitraum ab der Begutachtung, welche am 9. Juli 2015 begann (Urk. 10/226/1), zu keinen Bemerkungen Anlass.

Dem neurologisch-psychiatrischen Gutachten vom 18. Dezember 2016 ist zu entnehmen, dass aus neurologischer Sicht keine Einschränkung besteht (Urk. 10/255/17) beziehungsweise keine Diagnose zu stellen war (Urk. 10/255/14). Aus psychiatrischer Sicht liegt eine dissoziative Bewegungs- und Sensibilitätsstörung (ICD-10: F44.4/6) vor. Diese hat zur Folge, dass die Beschwerdeführerin funktionell einhändig ist (Urk. 10/255/23, Urk. 10/255/29). Hingegen besteht in einer angepassten Tätigkeit keine Beeinträchtigung von Arbeits- oder Leistungsfähigkeit (Urk. 10/255/29). 5.2

Dass die Beschwerdeführerin gemäss Z.____-Gutachten ab dem Jahr 2010 in einer angepassten Tätigkeit noch zu 100 % arbeitsfähig war und ab der Begutachtung durch die A.____ nurmehr zu 80 %, lässt sich damit erklären, dass im Zeitpunkt des Z.____-Gutachtens lediglich eine schmerzhaft eingeschränkte Bewegungseinschränkung des linken Ellenbogengelenkes sowie Restbeschwerden einer Peri arthritus humeroscapularis links vorlagen (Urk. 10/60/54). Diese Diagnosen wirkten sich im Wesentlichen so aus, dass eine starke Belastung des linken Armes nicht mehr durchgehend und andauernd zumutbar war (Urk. 10/60/58). Im Zeitpunkt der Begutachtung durch die A.____ lag hingegen eine unklare motorische Funktionseinschränkung und Schmerzstörung der linken oberen Extremität vor (Urk. 10/226/29), welche zur Folge hat, dass die Beschwerdeführerin nur noch eine Hand benutzen kann (Urk. 10/226/34, Urk. 10/255/23, Urk. 10/255/29). Hinzu kam ein beginnender Morbus Dupuytren (Urk. 10/226/29). Angesichts dieser Krankheit und da sich die Bewegungseinschränkung zu einer funktionellen Einarmigkeit verschlechterte, liegt eine wesentliche Veränderung des Gesundheitszustands der Beschwerdeführerin vor. Eine funktionelle Einarmigkeit war anlässlich der Begutachtung durch das Z.____ noch nicht gegeben. So erreichte die Beschwerdeführerin damals in der zu beobachtenden spontanen Beweglichkeit des linken Ellenbogens, zum Beispiel beim An- und Auskleiden, Bewegungsausmasse, bei welcher der Finger-Nase-Versuch eindeutig möglich gewesen wäre (Urk. 10/60/45). Der Einwand der Beschwerdeführerin, sämtliche Beeinträchtigungen bestünden seit den Operationen (Urk. 25 S. 3-5), trifft demnach nicht zu. Die Verschlechterung ist ab der Begutachtung durch die A.____ ausgewiesen. Da nicht von einer Veränderung während der Begutachtung die Rede ist, ist der Eintritt der Verschlechterung

mit dem Beginn der Begutachtung im Juli 2015 anzunehmen.

Nach dem Gesagten steht fest, dass die Beschwerdeführerin in einer angepassten Tätigkeit bis Juli 2015 zu 100 % , hernach nur noch zu 80 % sowie mit den qualitativen Einschränkungen einer funktionellen Einarmigkeit arbeitsfähig war. 6 .

6 .1

Zu prüfen sind sodann die erwerblichen Auswirkungen dieser Einschränkungen . Spätestens mit dem Vorliegen der im Jahr 2016 erstatteten Gutachten stand das Ausmass der Restarbeitsfähigkeit fest.

Die im Februar 1956 geborene Beschwerdeführerin war damals zwischen 60 und 61 Jahre alt. Die Beschwerdeführerin war ab dem Jahr 2000 bis zum Unfall vom 27. Juni 2009 als Immobilienspezialistin selbständig erwerbstätig (Urk. 10/5/6, Urk. 10/ 220/3). Nachdem sie diese Tätigkeit nicht mehr sinnvoll und profitabel ausüben kann (Urk. 10/ 226/33-34), gilt es zu prüfen, ob ihr die Aufgabe der selbständigen Tätigkeit zumutbar gewesen wäre. 6 .2

Nach der Rechtsprechung kann die Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit als zumutbar erscheinen, wenn davon eine bessere erwerbliche Verwertung der Arbeitsfähigkeit erwartet werden kann und der berufliche Wechsel unter Berücksichtigung der gesamten Umstände (Alter, Aktivitätsdauer, Ausbildung, Art der bisherigen Tätigkeit, persönliche Lebensumstände) als zumutbar erscheint (Urteil des Bundesgerichts 9C_356/2014 vom 14. November 2014 E. 3.1 mit Hinweisen auf Urteile I 116/03 vom 10. November 2003 E. 3.1 und I 145/01 vom 12. September 2001 E. 2b).

Bei der Frage der Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit sind die gesamten subjektiven und objektiven Gegebenheiten des Einzelfalles zu berücksichtigen. Im Vordergrund stehen bei den subjektiven Umständen die verbliebene Leistungsfähigkeit sowie die weiteren persönlichen Verhältnisse, wie Alter, berufliche Stellung, Verwurzelung am Wohnort etc. Bei den objektiven Umständen sind insbesondere der ausgeglichene Arbeitsmarkt und die noch zu erwartende Aktivitätsdauer massgeblich (Urteil des Bundesgerichts 8C_460/2011 vom 22. September 2011 E. 2 mit Hinweisen). Rechtsprechungsgemäss ist eine Betriebsaufgabe nur unter strenger Voraussetzung unzumutbar und es kann ein Betrieb selbst dann nicht auf Kosten der Invalidenversicherung aufrechterhalten werden, wenn die versicherte Person darin Arbeit von einer gewissen erwerblichen Bedeutung leistet (Urteil des Bundesgerichts 9C_771/2017 vom 29. Mai 2018 E. 3.3.1 mit Hinweisen).

E. 14

' 841 .-- ergibt sich ein invaliditätsbedingter Minderverdienst von Fr. 57'923 .-- und somit ein Invaliditätsgrad von gerundet 50 % , welcher den Anspruch auf eine halbe Invalidenrente zur Folge hat . Da die Beschwerdeführerin im Juli 2015 bereits seit mehr als einem Jahr in einem hohen Grad arbeitsunfähig war, entsteht der Rentenanspruch ab 1. Juli 2015. Nach dem Gesagten resultiert für den Zeitraum vom 1. Oktober 2010 bis 30. Juni 2015 kein Rentenanspruch und damit eine Verschlechterung für die Beschwerdeführerin im Vergleich zur angefochtenen Verfügung, für die Zeit ab 1. Juli 2015 ist die Beschwerde demgegenüber teilweise gutzuheissen. Ab dann besteht Anspruch auf eine halbe Rente. 8 .

8 .1

Der Streitgegenstand des Verfahrens betrifft die Bewilligung oder Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung. Das Verfahren ist daher kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und ermessensweise auf Fr. 8 00. -- anzusetzen. Zwar hat das Rechtsbegehren der Beschwerdeführerin, soweit es über die zuzusprechende halbe Rente ab Juli 2015 hinausgeht (sog. Überklage; vgl. nachfolgend E. 8.2), zu keinem erhöhten Prozessaufwand geführt, indessen kann die mit der angefochtenen Verfügung zugesprochene ganze Rente ab Januar 2010 bis Ende Dezember 2015 nicht bestätigt werden (reformatio in peius), was eine Kostenaufteilung rechtfertigt. Die Gerichtskosten sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.